SATZUNG

der "Mittelfranken-Stiftung Natur – Kultur - Struktur"

in Ansbach

Vom 21. März 2013

Der Bezirk Mittelfranken erläßt folgende, vom Bezirkstag am 21.03.2013 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 08.07.2013 genehmigte Satzung der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur" in Ansbach:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur". Sie ist eine rechtsfähige bezirkskommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ansbach.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Stiftungszweck ist die Förderung der Natur, Kultur und Struktur im Bezirk Mittelfranken im Rahmen der in den Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 48 Abs. 1 Bezirksordnung genannten Aufgaben des Bezirks im eigenen Wirkungskreis unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes.

Die Stiftung dient der Förderung bezirksspezifischer Projekte der Landschaftspflege, des Artenschutzes, der Unterstützung von Maßnahmen der Umweltbildung sowie der Erarbeitung und Umsetzung von Beispielen einer nachhaltigen und naturschonenden Landnutzung im Zusammenhang mit den Landwirtschaftlichen Lehranstalten in Triesdorf. Weiterhin fördert die Stiftung landschaftspflegerische Maßnahmen im Umfeld von Gewässern II. Ordnung zur Verbesserung deren biologischer Wirksamkeit.

Darüber hinaus fördert die Stiftung das kulturelle Wohl der Bürger des Bezirks Mittelfranken durch Maßnahmen in den Bereichen:

Denkmalpflege (Art. 22 DSchG), insbesondere Investitionen zur Förderung der bezirkstypischen, historisch gewachsenen Baukultur; Heimat-, Trachten- und Volksmusikpflege als Ausdruck bezirksspezifischer Volkskultur; bezirksbezogene Museen, Sammlungen und Ausstellungen; bezirksbezogene Pflege der Kunst, des Theaters und der Musik; Vergabe von Kulturpreisen zur Förderung der Gegenwartskultur im Bereich des Bezirks Mittelfranken; partnerschaftliche Zusam-

Stand: 03/2013 - 1 -

menarbeit auf Bezirksebene; Jugendarbeit (Art. 31 AGSG) und Schullandheime, soweit sie Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit leisten.

Bestehende technische Anlagen und laufende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der früheren Beteiligung des Bezirks bzw. der Mittelfranken-Stiftung an der Fränkischen Überlandwerk AG im Rahmen der Förderung von Projekten zur rationellen Energie- und Rohstoffnutzung und zum Einsatz regenerativer Energien angeschafft bzw. begonnen wurden, können auch nach dem Verkauf der Aktienanteile der Mittelfranken-Stiftung an der Fränkischen Überlandwerk AG weiter betrieben und unterhalten bzw. gefördert werden.

Stiftungszweck ist auch die Förderung überörtlicher struktureller Maßnahmen aus den Bereichen der Bildung und Ausbildung sowie der Naherholung, die den Besonderheiten Mittelfrankens Rechnung tragen.

(2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 3

<u>Einschränkungen</u>

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Fördert der Bezirk Maßnahmen im Sinne des § 2 dieser Satzung, scheidet eine Förderung durch die Stiftung aus.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

<u>Grundstockvermögen</u>

Das Grundstockvermögen umfaßt den Erlös aus dem Verkauf des Aktienbesitzes der Mittelfranken-Stiftung Natur – Kultur – Struktur bei der Fränkischen Überlandwerk AG Nürnberg in Höhe des wirtschaftlichen Verkaufswertes von nominal 89,476 Mio. Euro, sowie einen Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro zur Abgeltung von Ansprüchen der Mittelfranken-Stiftung aus dem Aktienkaufvertrag vom 23./28.03.2000 im Zusammenhang mit dem "GGK-Betrugsfall". Das Grundstockvermögen beläuft sich zum 1. August 2010 insgesamt auf nominal 99,476 Mio. Euro.

- 2 - Stand: 03/2013

§ 4a

Zustiftungen

- (1) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind nur zulässig in Form von Geldmitteln ab einem Betrag von 50.000 Euro, sofern sie nicht mit Lasten oder Zweckbindungsbestimmungen für die Verwendung der Erträge verbunden sind. Die Zustifter erhalten durch die Zuwendung kein Mitspracherecht bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens oder der Verwendung der Mittel. Die Zustifter werden in einem als Anhang zur Stiftungssatzung geführten Verzeichnis namentlich genannt, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.
- (2) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, die auch die sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 erfüllen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftung wird von den Organen des Bezirks Mittelfranken vertreten und verwaltet.
- (2) Näheres regelt der Bezirk durch seine Hauptsatzung und Geschäftsordnung.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme

Stand: 03/2013 - 3 -

der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichts- und der Genehmigungsbehörde zuzuleiten.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Bezirk Mittelfranken. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks Mittelfranken.

§ 10

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Bezirkstag am 25.07.2002 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 23.09.2002 genehmigte Stiftungssatzung außer Kraft.

Ansbach, 21.03.2013

Richard Bartsch Bezirkstagspräsident

- 4 - Stand: 03/2013